

# **Beitragsordnung des Vereins Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke**

Auf Grundlage der Satzung des Vereins

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke“

Artikel IV, vom 25.06.2007, wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

## **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Höhere Beitragszahlungen werden vom Mitglied selbst bestimmt.  
Auch aus der wiederholten Einzahlung von höheren Beiträgen leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige Zahlungen ab.

## **§ 2 Verwendungen**

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.

## **§ 3 Beitragshöhe**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Höhe von 30,00 € zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag wird durch Sonderzahlungen, Spenden etc.. nicht berührt.
- (3) Alle Beitragszahlungen werden bei Vorliegen der Gemeinnützigkeit des Vereins mit einer Spendenquittung bestätigt.

## **§ 4 Zahlungsmodus**

- (1) Der Mindestbeitrag ist in voller Höhe bis zum 31.01. im Voraus zu entrichten.  
Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Eintritt während des laufenden Beitragsjahres ist nach Aufnahme der Beitrag sofort in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Die Beitragszahlungen sollte per Überweisung auf das Konto des Vereins geschehen. Dabei ist die Mitgliedsnummer anzugeben.
- (4) Barzahlungen haben nur dem Kassenswart gegenüber zu erfolgen und werden stets quittiert.

## **§ 5 Leistungsstörung**

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied darauf hin.
- (2) Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge Nichtzahlung des Beitrages entstanden Kosten (wie Porto etc.) verlangen.
- (3) Bei Nichtzahlung entfällt dem Mitglied ab dem 2. Quartal das Stimmrecht und führt mit Beginn des 3. Quartals zum Ausschluss des Mitgliedes..
- (4) In Härtefällen kann der Vorstand den Zahlungstermin auf Antrag des Mitgliedes verschieben, jedoch nicht weiter als bis Ende des 2. Quartals.